

Wenn der Beschwerdeführer mit dem Einspracheentscheid der Steuerverwaltung nicht einverstanden war, so musste er unter diesen Umständen von dem ihm zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen. Der Einspracheentscheid ist aber vom Beschwerdeführer nicht angefochten worden. Er ist, auch für ihn, in Rechtskraft erwachsen und steht, nach Art. 162 OG, einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80/81 SchKG gleich. Das hat zur Folge, dass der Entscheid, wie der Rechtsöffnungsrichter zutreffend festgestellt hat, im Rechtsöffnungsverfahren weder auf seine materielle Richtigkeit, noch auch auf die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde zu prüfen war, sondern lediglich auf Vollstreckbarkeit der darauf begründeten Forderung (BGE 24 I 78 ff.; JAEGER, Kommentar, N. 4 und 8 zu Art. 81). Zur Vollstreckbarkeit genügt es, dass die Entscheidung von einer Behörde ausgegangen ist, die allgemein die Entscheidungsgewalt auf dem betreffenden Gebiet hat (BGE 61 I 352; nicht publiziertes Urteil vom 24. Februar 1949 i. S. Eidgenossenschaft gegen Grand Hotel A.G. Adelboden). Diese Voraussetzung trifft hier zu.

Der Einspracheentscheid betrifft, soweit er hier in Betracht kommt, die Frage, ob die Stempelabgabe auf Coupons für die dem Beschwerdeführer bei seinem Austritt aus der Gesellschaft erbrachten Leistungen anlässlich der Auseinandersetzungen unter den Parteien abgezogen worden sei und damit die (obligatorische) Überwälzung der Couponabgabe auf den Empfänger der abgabebelasteten Leistung stattgefunden habe. Die Beurteilung dieser Frage fällt aber unzweifelhaft in den Kompetenzbereich der eidg. Steuerverwaltung. Sie ist in Art. 2, Abs. 2 CG der Steuerverwaltung ausdrücklich zugewiesen. Sie gehört mit in den Bereich der Obliegenheiten, die die administrative Überwachung der obligatorischen Überwälzung gemäss Art. 11 CG mit sich bringt. In BGE 73 I 394, auf den sich der Beschwerdeführer beruft, hatte sich der Regresspflichtige auf private Gegenansprüche an die Gesellschaft berufen und geltend gemacht, seine Regressschuld sei durch Verrech-

nung mit diesen Forderungen getilgt. Der damalige Beschwerdeführer hatte damit einen zivilrechtlichen Anspruch an die Regressgläubigerin zur Verrechnung gestellt. Der Anspruch war aber bestritten. Es handelte sich darum, ob er begründet sei oder nicht. Das war eine selbständige zivilrechtliche Frage, die das zwischen den Parteien bestehende öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis als solches nicht berührte. Der Einspracheentscheid vom 9. Januar 1950 dagegen betrifft das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis unter den Parteien als solches.

4. — Daraus folgt, dass die Zürcher Gerichte dem Einspracheentscheid zutreffend Vollstreckbarkeit beigemessen haben. Die Rechtsöffnung musste gewährt werden. Die Einwendungen, die der Beschwerdeführer dem Rechtsöffnungsbegehren entgegenstellte, vermochten die Bewilligung der Vollstreckung nicht zu verhindern, da keine von ihnen den Voraussetzungen entsprach, unter denen nach Art. 81 SchKG die Rechtsöffnung verweigert werden darf.

4. Auszug aus dem Urteil vom 14. März 1951 i. S. Hirschi gegen Siegwart und Justizdirektion des Kantons Bern.

Art. 5 lit. b BMW : Kündigung eines für Geschäftszwecke vermieteten Hauses wegen Raumbedarfs einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementär der Hauseigentümer ist (Eigenbedarf).

Art. 5 lettre b APL. Bail à loyer relatif à une maison louée à des fins commerciales. Dénonciation du bail pour cause du besoin des locaux de la part d'une société en commandite dont l'associé indéfiniment responsable est le propriétaire de la maison.

Art. 5, lett. b DPA. Contratto di locazione relativo ad una casa locata a fini commerciali. Disdetta data per bisogno proprio da parte d'una società in accomandita, il cui socio illimitatamente responsabile è proprietario della casa.

Aus dem Tatbestand :

Die Beschwerdebeklagte, Frau Siegwart, ist Eigentümerin des Geschäftshauses Kornhausplatz 8 in Bern. Sie hatte das Haus dem Beschwerdeführer Hirschi für

Geschäftszwecke vermietet. Am 29. August 1950 kündigte sie Hirschi den Mietvertrag, vor allem wegen « Eigenbedarf », d. h. deswegen, weil sie die Liegenschaft für den Geschäftsbetrieb der von ihr gegründeten Kommanditgesellschaft « Siegwart & Cie., Ribo Tex » benötige. Die von Hirschi gegen diese Kündigung erhobene Einsprache wurde vom stadtbernischen Mietamt und von der Justizdirektion des Kantons Bern abgewiesen.

Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wird u. a. geltend gemacht, die bernische Justizdirektion nehme willkürlich an, dass sich der Raumbedarf der Kommanditgesellschaft rechtlich als ein Raumbedarf des Komplementärs auffassen lasse.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

2. — In Kantonen, die — wie der Kanton Bern — gestützt auf Art. 12 Abs. 2 BMW die Beschränkungen des Kündigungsrechtes auf die Geschäftsräume erstreckt haben, darf — wie der Beschwerdeführer mit Recht nicht bestreitet — Art. 5 lit. b BMW auf diese Räume analog zur Anwendung gebracht werden (BGE 73 I 182 und dort angeführte Entscheide). Willkür ist es aber, wenn bei dieser analogen Anwendung der Eigentumsbegriff in der Weise erweitert wird, dass dem zivilrechtlichen Eigentum auch Fälle eines bloss wirtschaftlichen Eigentums gleichgestellt werden, was sowohl dann zutrifft, wenn einer im Grundbuch eingetragenen juristischen Person gestattet wird, ein Geschäftslokal gestützt auf Art. 5 lit. b BMW zu kündigen, um den Raumbedarf der sie beherrschenden (natürlichen und juristischen) Person zu befriedigen, wie auch dann, wenn einer im Grundbuch eingetragenen (natürlichen oder juristischen) Person gestattet wird, ein Geschäftslokal zu kündigen, um den Raumbedarf einer von ihr beherrschten juristischen Person zu befriedigen (nicht veröffentlichte Entscheide des Bundesgerichts i. S. Ruckstuhl vom 17. Oktober 1946 ; i. S. Gauss & Schmidt vom

27. März 1947 ; i. S. Mecanis A. G. vom 10. Juli 1947 ; i. S. Müller vom 27. Oktober 1947 und i. S. A. G. Handelshof vom 9. Juli 1948).

Doch keiner der beiden genannten Fälle liegt hier vor, also auch nicht etwa der zweite ; denn die im Grundbuch als Eigentümerin des Geschäftshauses Kornhausplatz 8 eingetragene Beschwerdebeklagte hat die in diesem Hause dem Beschwerdeführer vermieteten Räume nicht gekündigt, um den Raumbedarf einer von ihr beherrschten juristischen Person, sondern den Raumbedarf einer Kommanditgesellschaft, deren einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin sie ist, zu befriedigen. Die Kommanditgesellschaft besitzt nach einer verbreiteten, keinesfalls willkürlichen Annahme keine juristische Persönlichkeit, sondern lässt sich als ein Gesamthandsverhältnis auffassen (GUHL : Schweiz. Obligationenrecht, 4. Auflage, S. 416-443 ; SIEGWART, Kommentar z. OR Art. 552/3 Nr. 1 und Art. 594/5 Nr. 1). Die Kommanditgesellschaft ist daher wenigstens mit dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, zumal wenn nur ein einziger vorhanden ist, nicht nur wirtschaftlich verbunden ; es besteht auch eine rechtliche Verbindung, die sich insbesondere auch darin äussert, dass der Komplementär nötigenfalls mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden einzustehen hat. Wegen dieser rechtlichen Verbindung zwischen der Kommanditgesellschaft und einem Komplementär lässt sich — ohne Willkür — der Raumbedarf der Kommanditgesellschaft rechtlich als ein Raumbedarf des Komplementärs auffassen. Freilich lässt sich ohne Willkür auch die gegenteilige Auffassung vertreten (nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts i. S. Kully & Co. vom 23. Juni 1949). Je nachdem man bei den Personengemeinschaften, d. h. den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, den gesellschaftlichen Charakter im Verhältnis der Gesellschafter zueinander oder aber die nach aussen hervortretende Einheit der Gesellschaft stärker betont, kann man das Vermögen dieser Gesellschaften als Vermögen

der Kollektivgesellschafter oder Komplementäre auf-
fassen und ähnlich dem Geschäftsvermögen einer Einzel-
firma behandeln oder aber als selbständiges Vermögen
betrachten und dem Vermögen einer juristischen Person
gleichstellen. Im erstern Falle aber kann der im Grund-
buch als Eigentümer eingetragene Kollektivgesellschafter
oder Komplementär — gestützt auf Art. 5 lit. b BMW
— den Raumbedarf der Gesellschaft geltend machen. Es
kann auch nicht von einer rechtsungleichen Behandlung
gesprochen werden, wenn bei der Anwendung von Art.
5 lit. b BMW die Personengesellschaften (Kollektiv- und
Kommanditgesellschaften) anders behandelt werden als
die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossen-
schaften etc.) ; denn die unterschiedliche Behandlung lässt
sich damit rechtfertigen, dass die Rechtsnatur der beiden
Gesellschaftsarten eine andere ist. Dass die Justizdirektion
je einmal bezüglich einer Personengesellschaft einen
Entscheid gefällt hat, der mit dem angefochtenen Ent-
scheid im Widerspruch stände, hat der Beschwerdeführer
nicht dargetan.

II. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

5. Urteil vom 73. Mai 1961 i. S. Straub gegen Kantone St. Gallen und Thurgau.

Der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

A quelles conditions le lieu où séjourne une personne peut-il être considéré comme étant son domicile ?

A quali condizioni il luogo in cui una persona soggiorna può essere considerato come il suo domicilio ?

A. — Die Beschwerdeführerin betrieb früher zusammen mit ihrem Ehemann Ernst Straub in Arbon das Restaurant

z. Trischli. Auf den 1. Oktober 1949 verkaufte Straub die Liegenschaft aus Gründen der Gesundheit. Da er in Arbon keine passende Wohnung fand, begaben sich die Eheleute zu Frau Wwe. Zollikofer, einer Schwester der Beschwerdeführerin, die in St. Gallen ein Einfamilienhaus bewohnt. Die Schriften liessen sie in Arbon, weil sie beabsichtigten, dorthin zurückzukehren, sobald sie dort eine Wohnung fänden ; die Möbel lagerten sie in einem Lagerhaus in St. Gallen ein, weil sie in Arbon ebenfalls keine passende Lagergelegenheit gefunden hatten. Am 5. Oktober 1949 meldete sich Straub bei der Einwohnerkontrolle der Stadt St. Gallen an und gab die Erklärung ab, er wolle sich für etwa 3 Monate in St. Gallen aufhalten, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Er beabsichtige, später nach Arbon zurückzukehren. Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hinterlegte er nach Ablauf der ersten drei Monate einen 6 Monate zum Gäste-Aufenthalt in St. Gallen gültigen Interimsschein, gestützt auf den ihm eine « Nebenniederlassung » erteilt wurde. Doch bemühten sich die Eheleute nach wie vor, teils selbst, teils durch Verwandte, um eine Wohnung in Arbon. Die Letztern fanden eine solche in Rheineck, und Straub entschloss sich, dahin zu ziehen ; am 11. März 1950 schloss er den Mietvertrag über die Wohnung in Rheineck ab. Da er jedoch die erforderliche Wohnbewilligung vom Gemeinderat von Rheineck während längerer Zeit nicht erhielt und zudem erkrankte, kündigte er den abgeschlossenen Mietvertrag am 14. April 1950. Am 18. April beschloss der Gemeinderat von Rheineck, dem Beschwerdeführer die verlangte Bewilligung zu verweigern. Nach den Aussagen, die die Beschwerdeführerin in einer Einvernahme hierüber machte, soll sich Straub im Hinblick auf die mögliche Verweigerung der Wohnbewilligung durch Rheineck geäußert haben : « Dann kehren wir wieder nach Arbon zurück. » Am 18. April 1950 starb Straub in St. Gallen. Seine Ehefrau fand wenige Tage später in Arbon eine Wohnung, die sie anfangs Juni 1950 bezog.